

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Feriensenats vom 21.08.2020

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020
hier: Aktuelle Rechtslage und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Referent: Lfd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 11 Mitgliedern waren 11 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmungen)

1. Vom Bericht des Referenten über die aktuelle Sach- und Rechtslage wird Kenntnis genommen.
2. Im Septemberplenium ist eine abschließende Entscheidung über die noch ausstehenden verkaufsoffenen Sonntage vom 04.10. und 08.11.2020 zu treffen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin angepasste Veranstaltungskonzepte für diese Sonntage zu entwickeln.

Abstimmung (Ziff. 1 und 2): 11:0

3. Der Feriensenat sieht im Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 17.08.2020 eine ausreichende Grundlage für einen verkaufsoffenen Sonntag im Zuge des 15. Landshuter Kunstnachtwochenendes vom 04. bis 06. September 2020.
4. Die vom Referenten vorgelegte, erläuterte und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Verordnung für einen verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2020 (Anlass: 15. Landshuter Kunstnachtwochenende vom 04. bis 06. September 2020) wird beschlossen.
5. Der Tagesordnungspunkt 2 kann mit dieser Beschlussfassung abgesetzt werden.

Abstimmung (Ziff. 3 bis 5): 10:1

Landshut, den 21.08.2020
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

**Verordnung der Stadt Landshut
über die Ladenschlusszeiten
am Sonntag, 06.09.2020
vom**

.....

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2015, S. 1474, Art. 430, § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2019 (GVBl S. 541) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen aus Anlass

„des Landshuter Kunstwochenendes“

**am Sonntag, dem 06.09.2020
in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr**

im „**Historischen Zentrum**“ die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Das „**Historische Zentrum**“ im Sinne der Verordnung wird wie folgt umgrenzt:
Ab nord-östliche Ausfahrt Hofbergtunnel – Schönbrunner Straße – Podewilsstraße bis Kleine Isar – Innere Regensburger Straße – Bismarckplatz – Kleine Isar bis Luitpoldbrücke – Wittstraße bis Kupfereck – Innere Münchener Straße (beidseits) – Dreifaltigkeitsplatz – Hangfuß des Hofgartens bis nord-östliche Ausfahrt Hofbergtunnel.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und gegen § 17 LadSchlG unterliegen den Bestimmungen des § 24 LadSchlG (Ordnungswidrigkeiten) sowie des § 25 LadSchlG (Straftaten).

Darüber hinaus sind besonders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister